

Hauses Israel" (Ex. 18, 25 f. Deut. 1, 13. Ex. 8, 11) genommen. Da unter den Richtern eine strenge Rangordnung bestand und der Stamm Levi den anderen Stämmen an Würde voranging, so war der Vorstehende, welcher die übrigen durch Weisheit übertreffen sollte, sicher kein Laie, sondern ein Priester. Nach dem Exil bedurfte der Richter für gewöhnlich einer besondern Autorisation, die ihm nach vorangegangener Prüfung, ob er den erforderlichen Bedingungen genüge, regelrecht von autorisirten Richtern, besonders von den Spitzen der Synedrien, erteilt wurde. Nach den Eimen bestand das Cerimonell bei dieser sog. Ordination der Richter in Handauflegung, nach den Anderen in der Beilegung des Titels Rabbi (s. d. Art.) und in der Erlaubniß, fortan Strafprozesse zu entscheiden (Sanhedr. 13^b). Die überlieferte Zahl von 23 Richtern im kleinen Synedrium wird durch exegetische Spielerei mit Num. 14, 27 und 35, 24 begründet. In den festen Städten Palästina's (Deut. 16, 18. 2 Par. 19, 5), welche mit kleinen Synedrien bedacht waren, mußten auch die Strafsachen der offenen Dörfer des Landes verhandelt worden sein; die kleinen Synedrien waren also Kreisgerichte. Auch Jerusalem hatte deren zwei, eines am Eingang zum Tempelberg und das andere am Eingang zur Tempelhalle, d. i. zum innern Vorhof des Tempels. Ihnen schrieb man größere Kenntniß der Tradition und des Rechtes zu als denen in der Provinz, weshalb sie bei Verstößen gegen die Tradition als höhere Instanzen angerufen wurden und in der Frage wegen der Predigt eines neuen Glaubens ein endgültiges Urtheil abgaben. Das Recht sämmtlicher kleinen Synedrien über Leben und Tod wird auf Deut. 21, 19; 22, 15 u. a. zurückgeführt. Die Verhandlungen in Criminalsachen sollten sich vor den Prozessen um das Mein und Dein durch Milde und Schöpfung kennzeichnen. Von vornherein waren alle Richter für Civilsachen nicht sofort auch für Criminalprozesse geeignet, z. B. waren für letztere Greise, Kinderlose, Eunuchen ausgeschlossen, weil es ihnen an der nöthigen Milde des Herzens fehle (Sanhedr. 36^b). Während ferner in Civilsachen der Prozeß mit Belastung und Entlastung beginnen konnte, hatte die Erörterung in Criminalsachen von der Entlastung auszugehen, und weil das gerichtliche Verfahren der Juden keine Anwälte kannte, so hatten die Richter selbst die Pflicht, das herauszufinden, was zu Gunsten des Angeklagten sprach. Daher konnte der Fall vorkommen, daß alle Richter Entlastungsgründe beibrachten; nicht alle aber durften Belastungsmomente anführen; denn es galt letztlich der paradoxe Satz: „Wenn alle jemanden verurtheilen, sprechen sie ihn frei.“ Während Civilprozesse, die am Morgen begannen, bis in die Nacht hinein dauern konnten, mußten Criminalprozesse am Tag verhandelt und am Tag durch Urtheilspruch beendet werden. Lautete der Spruch

auf schuldig, so folgte das Eubarrheil in der Execution erst am folgenden Tage; in der Freizeit sollten noch Entlastungsgründe gebracht und geltend gemacht werden können. Eubarrheil durch Freisprechung konnte nicht rückgängig gemacht werden, das verdamnende Urtheil ward hingegen durch jeden neuen Entlastungsgrund aufgehoben. Wiederholt ward der Beurtheilte, welcher erst auf dem Wege zur Richtstätte war, zum Eubarrheil zurückgeführt, wenn er selbst oder ein Anderer etwas Wesentliches zu seinen Gunsten brachte (vgl. d. Art. Steinigung, od. 73^b); es galt das letztere (mit Rücksicht auf Deut. 19, 16) nicht von einem Verführer. (Ueber die Gerichtsordnung, besonders bezüglich der Joga, s. d. Art. Gericht V, 410 f.) Weil beim päpstlichen Gericht einerseits Vertagung der Verhandlung geboten, andererseits Verschiebung über den nächsten Tag hinaus verboten war, so begann man nicht einen Prozeß am Rüsttag des Sabbats und des Festes; die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen am Montag und Donnerstag. Da keine Entscheidung der 23 Richter keine Verhandlung geleget werden konnte (nach Deut. 17, 10) — in Geldsachen gab es eine Appellation —, so wurden die städtischen Localgerichte nahegelegt, welche die für sie zu schwer schienen, vor das Obergericht in der heiligen Stadt gelangen zu lassen, welches ohnehin die Parteien sich in wichtigen Dingen von vornherein wenden konnten (s. d. Antt. 4, 8, 14).

2. Das „große Synedrium“ zu Jerusalem stand (mit Rücksicht auf Num. 11, 16) aus 70 Richtern, zu denen als 71. der Vorsteher kam. Letzterer hieß „Häuf“, sein Eubarrheil war „Vater des Gerichts“. In moralischen, physischen und socialen Eubarrheiten, welche die Mitglieder der kleinen Synedrien verhandeln mußten, forderte man in gesteigertem Maße der Aufnahme in's große Synedrium. In Criminalsachen sollten die hochgewachsenen, jungen, unbärtigen“ Oberriechter sich durch Sprachkenntniß (70 Sprachen) auszeichnen, um gegebenen Falls keines Dolmetschers zu bedürfen, auch auf die Künste sich verstehen (Sanhedr. 17^a). Eubarrheil wirkliches strafbares Zauberverfahren von Künstsünden unterscheiden zu können. In der Aufnahme auf Jethro's Rath zu seiner Entlastung aus „dem ganzen Volke“ erlor (Ex. 18, 25) so sollte auch im großen Synedrium jeder Priester und Volk, vertreten sein; die Mitglieder waren aus den geeigneten Familien aller Stämme genommen. So bildeten sie den Senat, eine Gerusie (1 Mach. 12, 6; 14, 2) daher heißt das Synedrium, vor welchem gestellt wurde, „das Presbyterium des Volk“ (Luc. 22, 66). Nach den einzelnen Stämmen und es als die „Priester, Schriftgelehrten und Rabbinen“ (Marc. 14, 53), kürzer als die „Hohenpriester und Schriftgelehrten“ (Luc. 22, 66) bezeichnet. Der Vorrang der Priesterklasse im Synedrium war